

## **1.000-Punkte-Grenze: Überschreitung der Freimenge**

Gemäß § 17 Abs.(2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden

Im November 1995 wurde ein Kleinlieferwagen mit verschiedenen Farben und Klebstoffen beladen. Die gesamte Menge betrug ca. 340 Kilogramm. Das Fahrzeug war nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet und hatte weder Papiere noch irgendwelche Ausrüstungsgegenstände nach ADR an Bord. Die Ladung war außerdem unzureichend gesichert. Die Kontrollbehörden gingen davon aus, dass die begrenzte Menge nach Rn. 10 011 überschritten war und die Befreiungen nach dieser Rn. nicht mehr in Anspruch genommen werden durften. Die Bußgeldstelle verhängte gegen den Fahrzeugführer ein Bußgeld in Höhe von ca. 2.300 Mark, gegen den Betriebsleiter als beauftragte Person (Beförderer und Fahrzeughalter) 4.400 Mark und gegen den Unternehmer als Absender und Verlader 600 Mark in Tateinheit.

Das Amtsgericht bestätigte den Tatvorwurf und die Bußgeldbescheide, das Bayerische Oberste Landesgericht hob dieses Urteil auf und verwies die Sache an einen anderen Richter des Amtsgerichtes zurück, wo es schließlich eingestellt wurde.

Begründung: Die Feststellungen der Kontrollbehörden und des Amtsgerichtes waren nicht dazu geeignet, das Urteil bzw. den Bußgeldbescheid zu bestätigen. Das Problem war, dass es sich bei 20 Kanistern des beförderten Gutes um Zweikammerbehälter gehandelt hat, in denen zwar 7 Kilogramm enthalten waren, davon aber nur 4,2 Kilogramm als Gefahrgut. Im übrigen galt zum Zeitpunkt der Kontrolle die (alte) Ausnahme Nr. 9, die Freimengen bis zu 50 Kilogramm erlaubten, auch wenn andere Gefahrgüter befördert wurden (Hinweis: Der Nachsatz gilt seit einiger Zeit jedoch nicht mehr). Alles in allem konnte letztendlich nicht mehr genau festgestellt werden, ob die begrenzte Menge nach Rn. 10 011 ADR überschritten war und damit umfangreiche Kennzeichnungs-, Ausrüstungs- und Dokumentationspflichten gegolten haben oder ob die Menge knapp unter der 1.000-Punkte-Grenze war. Das Verfahren wurde zugunsten der Betroffenen entschieden und eingestellt.

Insbesondere mit der neuen Rn. 10 011 ADR, die ab 01.01.1999 gilt, und bei der nicht nur die Bruttomasse, sondern auch Nettomassen oder Fassungsvermögen (Nenninhalt) eine Rolle bei der 1.000-Punkte-Berechnung spielen können, muss bei der Planung eines Transportes und bei Kontrollen sehr genau ermittelt werden, welche Gefahrgüter in welchen Mengen befördert werden und welche Punkteanteile sich bei Mischladungen ergeben.

Bezüglich der Bußgeldhöhe legte das BayObLG zudem fest, dass im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein wird, dass gegen eine unkritische Anwendung des in den GGVS-Durchführungsrichtlinien enthaltenen Bußgeldkataloges Bedenken bestehen. Dies gilt für die Höhe der für fahrlässiges Verhalten festgesetzten Geldbußen. Gemäß § 17 Abs.(2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Ferner ist die – für die Fälle der Tateinheit – festgelegte schematische Berechnung der Geldbuße bei der gerichtlichen Bemessung der Geldbuße nicht anwendbar.

BayObLG (26.11.1997, AZ: 3 ObOWi 129/97)